Verfassung des Kantons Uri
(Änderung vom .....)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 60 Absatz 1[a] (neu)

[1a] Bei der besonderen Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften kann in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Im Namen des Volks
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[1] RB 1.1101